

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 20.05.2010**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (LÖG NRW), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54) in den jeweils geltenden Fassungen wird lt. Beschluss des Rates der Stadt Brakel vom 11.05.2010 für die Stadt Brakel verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Brakel (Stadtbezirk Brakel) dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag nach Christi Himmelfahrt (Stadtfest),
- b) am ersten Sonntag im Monat August (Annentag),
- c) am zweiten Sonntag im Monat Oktober (Michaelismarkt)
- d.) am zweiten Sonntag im Advent (Nikolausmarkt)

§ 2

Verkaufsstellen, die Waren, die für Brakel kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen, dürfen in den Monaten März bis November an den Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden geöffnet werden. Dies gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Allerheiligentag, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den 1. Adventssonntag. .

Die Regelungen des § 1 bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 oder 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € (Euro) geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.02.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (-GO. NRW.-) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brakel, den 20.05.2010

Stadt Brakel
als örtliche Ordnungsbehörde

(Hermann Temme)
Bürgermeister

Ausfertigung der Verordnung

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 11.05.2010 übereinstimmt und nach § 2, Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet, ausgefertigt und die Bekanntmachung angeordnet.

Brakel, den 20. Mai 2010

(Hermann Temme)
Bürgermeister